

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usterl.

Band I.

N. IX.

Bern, 13. Januar 1800. (23. Nivose VIII.)

Das Neue republikanische Blatt, herausgegeben von Escher und Usterl, erscheint als Fortsetzung des schweizerischen Republikaners und des neuen helvetischen Tagblatts. Es kommen davon täglich 2 Nummern heraus; die Sitzungen der Râthe werden mit eben der Vollständigkeit mit Beifügung aller Actenstücke von einiger Bedeutung, wie bisher, und so schnell als möglich, nicht später als nach 2 oder 3 Tagen geliefert. Die Berrichtungen und Beschlüsse der Volksgewalt, des Obergerichtshofs und der Minister werden ebenfalls mit möglichster Vollständigkeit mitgetheilt, und unter der Rubrik: inländische Nachrichten, eine fortgehende Uebersicht der innern Lage der Republik geliefert werden.

Man abonniert sich in Bern bei der Fischerischen Zeitungs-Expedition mit 7 Franken für 144 Nummern; ausser Bern ist der Abonnementspreis bei allen Postämtern, die solches annehmen, 8 Franken, wogegen das Blatt postfrei geliefert wird. Auch kann man sich in Bern mit 30 und ausser Bern mit 35 Bagen für 50 Stücke abonniren.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 8. Januar.

(Fortsetzung.)

Euter. Laut dem Nouvelliste Vandois sollte ich mit Eschern, Usterl, Koch, Kuhn und Zimmermann, von Laharpe ic. deportiert werden; wenn also der so wahre Nouvelliste Recht hat, wie man behauptet, so hätte ich mich wie andere zu fürchten gehabt — Nie aber nehme ich in Sachen des Vaterlands und der Gerechtigkeit auf mich selbst Rücksicht!

Râf. Der gestrige Beschluß ist Gesetz, also muß ich mich unterwerfen, aber wider meine Ueberzeugung, denn mein Gewissen erlaubt mir nicht zu urtheilen, ehe ich den andern Theil angehört habe; und so sehr ich nun sehe, daß eine Abänderung nöthig seyn wird, kann ich jetzt zu nichts stimmen, weil ich die 3 entsetzten Direktoren nicht als rechtmäßig entsetzt ansehen kann.

Desloes. Gestern mußten wir über einen Fall absprechen, der nicht in der Constitution vorhergesehen war, und also haben wir keineswegs constitutionswidrig gehandelt; übrigens stimmt er Koch bei.

Uderwert bittet, daß man nicht mehr lange zögere, um eine vollziehende Gewalt zu ernennen. Beileinstweilen bis zu Einführung einer neuen Constitution

Niedersetzung der Commission hatte ich Hoffnung, daß wir uns mit dem Direktorium vereinigen würden, um das Vaterland zu retten, und zu meinem innigsten Bedauern wurden meine Hoffnungen vereitelt, durch die Entdeckung jenes Anschlags wider die Stellvertretung, welcher jede Vereinigung unmöglich machte und zu außerordentlichen Maasregeln zwang: in Rücksicht der Wiederbesetzung der vollziehenden Gewalt stimme ich Cartier und Hubern bei.

Zimmermann wird einst, wenn es um endliche Bestimmung der vollziehenden Gewalt zu thun ist, für 9 Mitglieder derselben stimmen, allein in dem jezigen Zeitpunkt ist Schnelligkeit und besondere Wirksamkeit erforderlich, und mir darum stimme ich in diese provisorische Regierung für 7 Mitglieder.

Carmintran. Die Constitution will Freiheit und Stellvertretung des Volks; indem wir diese gestern vor dem Untergang schützten, haben wir gewiß die Constitution nicht verletzt: um das Gespenst einer aristokratischen Partei desto besser zu zerstören, stimme ich für 9 Mitglieder in die Vollziehung, welches dann zeigen wird, daß wir nicht Oligarchie befördern wollen.

Es wird beschlossen, die vollziehende Gewalt

einer Regierungscommission von 7 Mitgliedern zu übergeben.

Um hierüber einen Beschluß abzufassen, werden Zimmermann, Kuhn und Cartier beauftragt.

Diese Commission schlägt folgende Abfassung vor:

An den Senat:

In Erwägung der Republik und der Erwartung des Volks bald eine neue Constitution zu erhalten;

In Erwägung der Nothwendigkeit diesem Volk eine sichere Gewährleistung zu geben, daß an dieser neuen Constitution mit größter Thätigkeit gearbeitet werde;

hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. An die Stelle des aufgelösten Direktoriums soll ein Vollziehungsausschuß von sieben Mitgliedern bis zur Einführung einer neuen Constitution gesetzt werden.

2. Die Mitglieder dieses Vollz. Ausschusses sollen eines nach dem andern durch geheimes und absolutes Stimmenmehr gewählt werden.

3. Die Präsidenten der beiden Räte werden, wie bei den ehemaligen Wahlen der Mitglieder des Direktoriums das erstemal das Loos ziehen, welcher von beiden Räten den Vorschlag oder die Wahl habe.

4. Derjenige Rath, welcher den Vorschlag hat, wird dem andern Rath, welcher wählt, immer eine Liste von drei Kandidaten zusenden, die sämtlich durch geheimes und absolutes Stimmenmehr gewählt werden müssen, und aus welchen dieser letztere das Mitglied in den Vollziehungsausschuß erwählen soll.

Schlumpf. Die Versammlung hat beschlossen, daß die Räte abwechselnd das Vorschlagsrecht haben müssen. Also muß nur das erste mal das Loos gezogen werden.

Umür wünscht noch beizufügen, daß kein Mitglied der Gesetzgebung gewählt werden soll.

Anderwerth stimmt Schlumpf bei; glaubt aber, die Räte seien von selbst in Umürs Gedanken, und folglich sey kein Beschluß hierüber erforderlich.

Schlumpfs Antrag wird angenommen, und die Versammlung bis um 3 Uhr Nachmittag verschoben.

Nachmittags Sitzung.

Folgende Botschaft wird verlesen:

Das Vollziehungsdirektorium an die gesetzgebenden Räte.

Bern, den 3. Jenner 1800.

Bürger Gesetzgeber!

Der Credit von 150,000 Franken, den Sie uns am 9. Nov. dem Minister des Innern eröffneten,

ist bereits erschöpft. Eine so plötzliche Erschöpfung wird Sie nicht befremden, sobald Sie vernehmen, daß mehr als $\frac{2}{3}$ dieser Summe zu Futterlieferungen für die französische Armee verwendet worden. Die Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse dieses Ministeriums und die keinen Aufschub gestatteude Dringlichkeit nöthigen das Direktorium zu seinen Gunsten die Eröffnung eines neuen Credits von 250,000 Fr. zu verlangen. Wofür Sie nur für einen Augenblick diese Summe für überleben finden könnten, so laßt Sie, Bürger Gesetzgeber, das Direktorium ein, zu bedenken, daß die Lieferungen für die französische Armee und die Unterstützung für nothleidende Gemeinden, ganz allein auf das Ministerium des Innern fallen.

Cartier fordert Vertagung bis die neue vollziehende Gewalt eingesetzt ist.

Diese Vertagung wird angenommen.

Der Senat nimmt den Beschluß über die Einsetzung einer Regierungscommission an, und der Präsident desselben erklärt, daß er bereit sey mit dem Präsident des großen Raths über den Vorschlag das Loos zu ziehen.

Umür glaubt, da es schon späth sey, so wäre es besser die Wahl bis Morgen zu vertagen, um sie dann ununterbrochen fortzusetzen.

Koch ist überzeugt, daß diese Wahlen mehr als eine Sitzung wegnehmen werden, und daher fodert er, daß man sogleich zu den Wahlen schreite, und der Einladung des Senats entspreche.

Dieser Antrag wird angenommen, und der Präsident verfügt verfügt sich mit zehn Mitgliedern zum Loosziehen, durch welches dem Senat der erste Vorschlag zukommt.

Abend Sitzung 7 Uhr.

Der Senat schlägt zur ersten Wahl eines Mitglieds in die Regierungscommission vor: Clavre, Dolder und Savary, Exdirektoren.

Mit 67 Stimmen wird Br. Exdirektor Clavre zum ersten Mitglied in die Vollziehungskommission ernannt. Savary hatte 2, Dolder 7 Stimmen.

Zum Vorschlag für die zweite Stelle, erhielten Stimmen: Dolder 67, Savary, 64, Frisching, Altseckelmeister von Bern, 27, Schwend, Kantonsgerichtspräsident vom Sentis, 29, Finsler, Exminister, 9, DeRiba, Statthalter in Valais, 5, Wieland, Verwalter in Basel, 8, Mousson, Generalsekretair, 1, Haller von Bern, (Redacteur) 1, Fellenberg, Altböspenniger von Bern, 2, Muce, Repräsentant, 1, Pellegrini, Repräsentant, 1, Carrard, Repräsent. 1, Follet, Altrathsherr von Friburg, 1, Grafenried, Repräsentant, 1, Ringier, Oberrichter, 1, Müller, Altlandammann von Zug, 4, Kuhn, Repräsentant, 1, Koch, Repräsentant, 1, Zimmermann, Repräsent. 1, VonMatt, 2, Füssli von Zürich, 2, Kubli, Sen. 1,

Trösch, Repräf. I, Stuber von Fern, I, Schoch, Repräf. I, Poletti, Repräf. I, Melandini, Repr. I.

Da nur Dolder und Savary, Erdirektoren, die absolute Stimmenmehrheit vereinigten, so ward eine zweite Wahl für den dritten Kandidaten vorgenommen. In dieser erhielten Stimmen: Frisching 41. Gschwend 30. Wieland 3. Zinsler 1. Niva 1. Grafenried 1. Fellenberg 1.

Also ist Frisching zum dritten Kandidaten ernannt.

Senat, 8. Jan.

Präsident: Lütthard.

Stammen macht neuerdings einen Antrag über die Ernennung einer Commission für die neue Eintheilung Helvetiens.

Der Antrag wird für 6 Tage auf den Kanzleisch gelegt, und die Sitzung bis 2 Uhr Nachmittags vertaget.

(Nachmittags 2 Uhr.)

Der Namensaufruf wird vorgenommen.

Der B. Vincenz Bossel, Distriktsrichter, von Wislisburg, übersendet den Entwurf einer Constitution für Helvetien.

Er wird an die Constitutionscommission gewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehende Gewalt.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, auf angehörten Bericht seines Justiz- und Polizeyministers über die Nothwendigkeit, den gefährlichen Mißbräuchen vorzubeugen, welche die zurückkehrenden Flüchtlinge der Kantone, die vom Feinde besetzt waren, von der Schonung machen, welche die Regierung gegen sie bezeugte;

In Erwägung, daß Schonung und Güte da nicht Statt finden kann, wo die Wirkung der beabsichtigten Erwartung nicht entspricht;

In Erwägung, daß friedliebende und ruhige Bürger gegen Aufwiegler und Ruhestörer kräftig geschützt werden sollen;

beschließt:

I. Alle Flüchtlinge der Kantone Waldstätten, Genes, Linth, Thurgau, Zürich und Valais, welche in ihre Heimath zurückgekehrt sind, sollen in Zeit von 14 Tagen nach Bekanntmachung gegenwärtigen Beschlusses, alle noch zurückkehrende Flüchtlinge aber in Zeit von 3 Tagen nach ihrer Zurückkunft — sich vor der Municipalität ihres Wohnorts stellen, und alda ihren Namen, Geschlecht, den Tag ihrer Abreise, die Ursache derselben, den Ort ihres Aufent-

halts, und den Tag ihrer Zurückkunft angeben, so wie auch für ihr zukünftiges Betragen Bürgerschaft leisten.

2. Die betreffende Municipalität wird jedem zurückgekommenen Flüchtling ein Zeigniß auf gestempelttem Papier ausstellen, daß er die oben angezeigten Bedingnisse erfüllt habe.

3. Sie wird ferner über alles, was den Flüchtling in Hinsicht seines politischen Betragens und seiner allfälligen Vergehen betrifft, genaue Nachforschungen anstellen, und das Herauskomme der Tabelle, die sie über die zurückgekommenen Flüchtlinge führt, beifügen.

4. Die Municipalitäten übersenden diese Tabelle samt ihren Bemerkungen dem Unterstatthalter des Bezirks, in welchem sie sich befinden, und dieser übersendet dann ein Doppel derselben dem Regierungstatthalter.

5. Jeder zurückgekommene Flüchtling steht unter der Aufsicht der Polizey, und wird zufolge der deswegen ergangenen Proklamationen und Beschlüsse nicht beunruhigt, in sofern er kein Hauptaufwiegler war, sich dem ersten Artikel des gegenwärtigen Beschlusses gemäß vor die Municipalität seines Ortes stellte, und sich ferner still und untadelhaft betragt.

6. Die Municipal-Prokuratoren und Agenten haben die Pflicht, jede ruhestorende Handlung, deren sich der Erste oder Andere zu Schulden kommen ließe, augenblicklich dem Regierungstatthalter anzuzeigen, der sie dann nach Maassgabe des Vergehens anhalten, und den betreffenden Gerichtshöfen zur Bestrafung überliefern solle.

7. Jeder zurückgekehrte oder noch zurückkehrende Flüchtling, welcher sich dem ersten Artikel des Beschlusses nicht unterwerfen würde, und kein Zeugniß der Municipalität vorweisen könnte, soll augenblicklich vor den Unterstatthalter des Bezirks geführt, und vor ihm verhört werden; dieser wird dann dieselben ohne fernern Aufschub den betreffenden Gerichten zur Criminal-Untersuchung abliefern, wenn sie sich einiger Vergehen schuldig gemacht haben.

8. Kein Unterstatthalter soll befugt seyn, einem zurückgekehrten Flüchtling einen Passport zu geben, es sey dann, daß er die Absicht und Nothwendigkeit seiner Reise darthue, und durch sein gutes Betragen das nöthige Zutrauen einflöße.

9. Jeder zurückgekehrte Flüchtling, der sich ohne Passport aus seinem Kanton entfernen würde, macht sich der Schonung unwürdig, die verschiedene Proklamationen und Beschlüsse ihm gewährten, und soll mithin den betreffenden Tribunalien zur Untersuchung der auf ihm hafteten Vergehen übergeben werden, die in contumaziam gegen ihn sprechen sollen, wenn er auf die vorhergegangenen Ediktationen nicht erscheinen würde.